

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2263 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 9. Oktober 1991
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien
über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa

A. Problem

Ein umfassender Kooperationsvertrag enthält perspektivische Aussagen zu allen wesentlichen Bereichen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien.

B. Lösung

Ratifizierung des oben genannten Vertrags

Der Vertrag bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für den Austausch der Ratifikationsurkunden der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 9. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa — Drucksache 12/2263 — zuzustimmen.

Bonn, den 3. Juni 1992

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Hans Stercken
Vorsitzender

Klaus Francke (Hamburg)
Berichterstatter

Karsten D. Voigt (Frankfurt)

Ulrich Irmer

Bericht der Abgeordneten Klaus Francke (Hamburg), Karsten D. Voigt (Frankfurt) und Ulrich Irmer**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 9. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa — Drucksache 12/2263 —, in seiner 85. Sitzung am 19. März 1992 dem Auswärtigen Ausschuß federführend und zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 behandelt und keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes erhoben.

III.

In seiner 28. Sitzung am 6. Mai 1992 hat der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft den Gesetzentwurf

einstimmig angenommen; der ebenfalls mitberatende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage — Drucksache 12/2263 — in seiner 34. Sitzung am 3. Juni 1992 beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen.

IV.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat in Kenntnis der Stellungnahmen des Bundesrates und der mitberatenden Ausschüsse des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2263 — in seiner 37. Sitzung am 3. Juni 1992 beraten und einstimmig gebilligt.

Er empfiehlt daher dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu dem Vertrag vom 9. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa.

Bonn, den 3. Juni 1992

Klaus Francke (Hamburg)

Karsten D. Voigt (Frankfurt)

Ulrich Irmer

Berichterstatler

